

Engpässe erkennen und richtig handeln – dank gutem Liquiditätsplan

Das revidierte Aktienrecht per 1. Januar 2023 regelt neu auch die Verantwortlichkeiten zur Liquiditätsüberwachung von juristischen Personen. Amortisationsverpflichtungen aus Covid-Krediten oder steigende Energiekosten können zu Liquiditätsproblemen führen. Der Verwaltungsrat steht in der Pflicht, rechtzeitig Massnahmen zu ergreifen.

Die vom Bund ergriffenen Unterstützungsmassnahmen zum Schutz der Wirtschaft während der Corona-Pandemie haben viele Unternehmen unbürokratisch mit Liquidität versorgt. Insgesamt wurden schweizweit rund 138'000 Covid-Kredite mit einem Kreditvolumen von insgesamt rund 16,9 Milliarden Franken gesprochen. Rund ein Drittel der Kredite wurden bis heute vollständig zurückbezahlt oder an Bürgschaftsorganisationen abgetreten.

GEFÄHRLICHE RÜCKZAHLUNGS-VERPFLICHTUNGEN

Am 31. März 2022 begann bei vielen Unternehmen die Rückzahlungspflicht der Covid-Kredite. Die kreditgebenden Banken haben Amortisationszahlungen über die Kreditlaufzeit vorgegeben. Dies stellt jetzt für viele Unternehmen eine grosse Herausforderung hinsichtlich der Liquidität dar. Zusätzlich haben viele Betriebe mit explodierenden Energiekosten und eher düsteren Wirtschaftsprognosen zu kämpfen. Reicht die Liquidität nicht mehr aus, um den laufenden Verpflichtungen nachzukommen, ist die Fortführung des Unternehmens gefährdet. Um Haftungsrisiken zu vermeiden, sind dabei die entspre-

chenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

VERWALTUNGSRAT IN DER PFLICHT

Das bisherige Gesetz sieht bei Liquiditätsengpässen keine Handlungspflichten vor. Diese sind nur bei bilanziellen Kapitalverlusten und Überschuldungen vorgesehen, wonach die verantwortlichen Organe Sanierungsmassnahmen ergreifen oder die Bilanz deponieren müssen.

Im neuen, ab 1. Januar 2023 geltenden Aktienrecht bestehen nun ausdrückliche Pflichten bei drohender Zahlungsunfähigkeit. Der Verwaltungsrat wird explizit mit der fort-



Roland Schnyder,
lic.rer.pol., Experte Swiss GAAP FER, Lufida Revisions AG

laufenden Überwachung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft beauftragt und bei drohender Zahlungsunfähigkeit zur Handlung mit der gebotenen Eile verpflichtet. Diese auferlegten Aufgaben gehören inskünftig wohl auf die Traktandenliste einer Verwaltungsratssitzung.

LIQUIDITÄTSPLAN ZUR KONTROLLE

Die fortlaufende Überwachung der Zahlungsfähigkeit gelingt durch die Erstellung eines Liquiditätsplanes mit den zu erwartenden Ein- und Auszahlungen und der daraus resultierenden Entwicklung der Liquidität. Dieser zeigt auf, zu welchem Zeitpunkt ein finanzieller Engpass eintreten kann und aufgrund fehlender Liquidität die Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht mehr erfüllt werden können.

SCHNELLE REAKTION DURCH SOFORTMASSNAHMEN

Ergibt sich aus dem Liquiditätsplan, dass die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft droht, so muss der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ergreifen. Zu den kurzfristigen zählt zum Beispiel die Aufnahme eines Darlehens oder die Streckung von Zahlungsfristen. Falls erforderlich, hat der Verwaltungsrat umfassende, liquiditätswirksame Sanierungsmassnahmen zu er-



Die Liquidität, respektive die Liquiditätsplanung ist für Unternehmen heute wichtiger denn je. Vorausschauend agieren und nötigenfalls schnell reagieren ist das A und O. (Symbolbild)

greifen oder der Generalversammlung zu beantragen (z. B. eine Kapitalerhöhung). Können solche Massnahmen zur Liquiditätssicherung nicht umgesetzt werden, besteht nötigenfalls die Pflicht, ein Gesuch um Nachlassstundung einzureichen.

FOLGEN DER UNTÄTIGKEIT DES VERWALTUNGSRATES

Der Gesetzgeber verlangt, dass der Verwaltungsrat bei drohender Zahlungsunfähigkeit notwendige Massnahmen oder ein allfälliges Gesuch um Nachlassstundung mit der gebotenen Eile vornimmt. Damit soll verhindert werden, dass weitere Gläubi-

ger zu Schaden kommen. Gerade bei Unternehmen, welche durch Amortisationszahlungen bei Covid-Krediten oder durch die aktuell steigenden Kosten in Liquiditätsprobleme geraten, ist der Verwaltungsrat somit besonders gefordert. Was bis anhin keine gesetzlichen Handlungspflichten auslöste, kann ab 2023 zu einem bösen Erwachen führen. Sollte es aufgrund von nicht rechtzeitig erkannten Liquiditätsproblemen bereits zu spät für die Ergreifung von Sanierungsmassnahmen und ein Konkurs unabwehrbar sein, sieht sich der Verwaltungsrat mit heiklen Haftungsfragen konfrontiert.

FAZIT

Es empfiehlt sich, frühzeitig einen Liquiditätsplan als Kontrollinstrument zu implementieren. Liquiditätsengpässe können somit erkannt und Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit rechtzeitig ergriffen werden. Sollte trotz allen Bemühungen die Zahlungsunfähigkeit nicht abgewendet werden können, ist es wichtig, rechtzeitig und korrekt zu handeln bzw. gehandelt zu haben, um Haftungsrisiken zu vermeiden. Gerne können wir Sie beim Aufbau einer aussagekräftigen Liquiditätsplanung unterstützen. ■